

STATUTEN DES STAATSVEREINS 2019

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „Staatsverein 2019“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als juristische Person. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

Artikel 2 – Vereinszweck

Der Verein bezweckt den Absolventinnen und Absolventen des 6. Jahreskurses Humanmedizin der medizinischen Fakultät der Universität Zürich 2019 eine Plattform für fortwährenden Kontakt und Austausch zu bieten.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung an der Generalversammlung kann jede natürliche Person werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit sind. Zudem muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Studierende/r des 6. Jahreskurs Humanmedizin HS2018/FS2019 an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich
- Studierende/r des 6. Jahreskurs Chiropraktik HS2018/FS2019 an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.
- Bei der MEBEKO für das Staatsexamen angemeldete ausländische Ärztinnen und Ärzte, welche am Schweizer Staatsexamen im Jahr 2019 teilgenommen haben.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung an der Generalversammlung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Voraussetzungen entsprechend Art. 3 Abs. 1 nicht erfüllt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 4 – Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages und der Zeitpunkt der Entrichtung werden an der jährlichen Generalversammlung festgelegt. Bei Mitgliedern in nachweislich schwierigen finanziellen Verhältnissen kann der Vorstand über das Erlassen des Mitgliederbeitrags entscheiden.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags
- Todesfall

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und schriftlich oder per E-Mail dem/der Präsidenten/In mitzuteilen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber Ziel und Zweck des Vereins nicht nachkommen, die Vereinstätigkeit behindern, die Interessen des Vereins schädigen oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, ausschließen. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Er erfordert das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

Artikel 7a – Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- 1) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, sowie des Rechnungsrevisors
- 2) Abnahme des Jahresberichtes, der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 5) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- 6) Änderung der Statuten
- 7) Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, welches durch den Präsidenten bestimmt wurde, geleitet.

Artikel 7b – Einberufung der Generalversammlung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen per E-Mail und mit Angaben der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail dem Präsidium einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet zu Beginn über das Eintreten auf ein solches Geschäft.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Artikel 7c – Beschlussfassung an der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mittels relativem Mehr, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Der Leiter der Generalversammlung fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Artikel 8 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung direkt gewählt wird, selbst. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern ein ad-interims Nachfolger bestimmt.

Der Vorstand benötigt unabhängig der Form die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder um Beschlüsse fassen zu können.

Artikel 9 – Der Rechnungsrevisor

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren eine natürliche oder juristische Person (z.B. Treuhandgesellschaft usw.) als Rechnungsrevisor.

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung jährlich und erstattet der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht. Er darf jederzeit die Buchführung einsehen.

Artikel 10 – Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter
- Einnahmen aus Aktionen oder Anlässen des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Der Verein bezweckt überschüssiges Geld bei der Auflösung des Vereins an eine oder mehrere freiwählbare gemeinnützige Organisationen zu spenden.

Artikel 12 – Inkrafttreten

Diese Statuten werden der Vollversammlung vom 14.11.2019 zur Annahme vorgelegt und sind noch nicht in Kraft.